



**eKAB-Nr.:** 00.130.687

**Stelle:** Gemeinde Laax

**Rubrik:** Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

**Veröffentlicht:** 04.07.2025

# Erlass einer Planungszone für die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Mobilfunkanlagen

Der Gemeindevorstand hat am 24. Juni 2025 gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) zwecks Prüfung des Erlasses von Bestimmungen und Festlegungen betreffend Mobilfunkanlagen in der kommunalen Nutzungsplanung eine 2-jährige Planungszone mit den nachfolgenden Planungszielen beschlossen.

- Prüfung des Erlasses von Bestimmungen und Festlegungen betreffend Mobilfunkanlagen in der kommunalen Nutzungsplanung.

Die Planungszone umfasst die in beiliegendem Plan ausgeschiedenen Gebiete der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, in denen visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen oder ideelle Immissionen verursachen können.

Der Plan kann auf der Gemeindeverwaltung Laax (Bauamt, während den ordentlichen Öffnungszeiten) oder auf der Website [www.laax-gr.ch](http://www.laax-gr.ch) eingesehen werden.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Bauvorhaben dürfen nicht bewilligt werden, wenn sie den rechtskräftigen sowie den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen könnten (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die Planungszone gilt einstweilen bis 24. Juni 2026 (zwei Jahre).

Der Erlass der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 Abs. 1 KRG).



Kantonsamtsblatt  
Fegl uffizial chantunal  
Foglio ufficiale cantonale

---

Der Gemeindevorstand